



**Rechtschreibung der deutschen Sprache und der
Fremdwörter**

Duden, Konrad

Leipzig [u.a.], 1915

Über den Bindestrich (1 und 2 wörtlich nach dem preußischen
Regelbuche).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79316](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-79316)

Über den Bindestrich (1 und 2 wörtlich nach dem preußischen Regelbuche).

Mindestens 1. Wird bei der Zusammenstellung von zusammengesetzten Wörtern ein ihnen gemeinsamer Bestandteil nur einmal gesetzt, so tritt an den übrigen Stellen statt seiner der Bindestrich ein, z. B. Feld- und Gartenfrüchte, Jugendlust und -leid.

Zu jaz. Wie das zweite Beispiel zeigt, ist der zweite Bestandteil der Zusammensetzung hinter dem Bindestrich klein zu schreiben, also z. B. auch: Oberlehrer und -lehrerinnen. Dagegen schreibt man ihn groß, wenn schon die erste Zusammensetzung einen Bindestrich hat, z. B. Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft und -Versicherte. In Fällen wie Primär- (Haupt-) Lust, wo also zu dem ersten Bestandteil ein erklärender Zusatz tritt, wird der zweite Bestandteil groß geschrieben; derartige Verbindungen müssen in den Druckereien stets mit gewöhnlichen Zwischenräumen gesetzt werden. Zu beachten ist auch die Setzung von Bindestrichen in Militärwitwen- und -waisengelb sowie in Brandes- und Schünnemannsches Spiegelmetall.

2. Der Bindestrich ist außerdem zulässig

a) in der Zusammensetzung von Eigennamen und in den von solchen oder in ähnlicher Weise gebildeten Eigenschaftswörtern, z. B. Jung-Stilling, Neuf-Greiz, Bergisch-Märkische Eisenbahn;

b) in besonders unübersichtlichen Zusammensetzungen, z. B. Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft, aber nicht in leicht übersichtlichen Zusammensetzungen, wie z. B. Turnverein, Kirchenkasse, Prüfungsordnung, Amtsgerichtsrat;

c) in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die Deutlichkeit der Schrift, z. B. Schluss-, Dehnungs-, J-Punkt u. ä.

Zu jaz. Die amtlichen Vorschriften über die Setzung oder Weglassung des Bindestrichs bei zusammengesetzten Hauptwörtern und Eigenschaftswörtern reichen leider nicht für alle vorkommenden Fälle aus. Das macht sich besonders fühlbar im Schriftsatz. Der Buchdrucker, dessen vornehmste Aufgabe es ist, seine Arbeit auch in sprachlicher, besonders rechtschreiblicher Hinsicht einheitlich zu gestalten, steht oft ratlos da, wenn er entscheiden soll, ob ein Wort gekuppelt oder nicht gekuppelt wird, d. h. mit Bindestrichen zu versehen ist oder nicht. Wir stellen daher im folgenden Regeln auf für die Behandlung der Kuppelwörter und empfehlen ihre Anwendung nicht nur im Schriftsatz, sondern auch allgemein.

A. Hauptwörter.

I. Zusammensetzungen aus mehr als drei Wörtern werden in der Regel gekuppelt, z. B. Mannschaftstöchter-Erziehungsinstitut, Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz. Nur wenn die meisten Wörter der Zusammensetzung ein- oder zweisilbig sind, kann man vier Wörter zusammenschreiben, z. B. Eisenbahnfahrplan, Staatseisenbahnrat, Oberbahnhofsvorsteher.

II. Treffen drei gleiche Selbstlaute zusammen, z. B. Tee-Ernte, Kaffee-Ersatz, so kuppelt man. Entstehen scheinbare Zwielauten, so unterbleibt die Kuppelung, denn die bei der Zusammensetzungsfuge stehenden Selbstlaute würden, als Zwielaut gelesen, keinen Sinn ergeben, z. B. Gewerbeinspektor, Gemeindeumlage, Gardeulan, Heidebyll, Galaniform.

III. Ist das Bestimmungswort ein Familiennname, so kuppelt man, wenn eine bloße Gelegenheitszusammensetzung vorliegt, z. B. Brahms-Konzert, Goethe-Band, Wagner-Oper, Tauchnitz-Ausgabe.

IV. Bildet die Zusammensetzung eine geläufige Bezeichnung, die einem Namen an Geltung gleichkommt, so kuppelt man nicht, z. B. Mammiergewehr, Röntgenstrahlen, Auerlicht, Wilhelmstraße, Schillertheater, Lutbergasse, Schubertbund, Humboldtakademie.

V. Folgt einem Namen eine Zusammensetzung, so kuppelt man, z. B. Mozart-Konzertabend, Goethe-Gesamtausgabe.

VI. Ist das Grundwort ein Personennamen oder bildet die ganze Zusammensetzung einen unpolitischen Ortsnamen, so kuppelt man, z. B. Bäcker-Anna, Schuster-Franz, Groß-Berlin, Klein-Paris, Alt-Wien, West-London, Spree-Athen. Länder- und Völternamen schreibt man in einem Worte, z. B. Ostafrika, Altgriechen. Dasselbe gilt für Spitznamen, die nicht Berufsbezeichnungen sind, z. B. Wurzelsepp, Schützenleisel. Vor- und Familiennamen werden bei der Umstellung gekuppelt, wenn das Geschlechtswort vorangeht, z. B. wird aus Franz Huber »der Huber-Franz«, aus Marie Hofer »die Hofer-Marie«. Wird der Familiennamen dem Vornamen einfach vorangestellt, wie es in Österreich vielfach üblich ist, so tritt nicht der Bindestrich, sondern der Beistrich zwischen beide Namen; so wird aus Maximilian Harden »Harden, Maximilian«.

VII. Stehen zwei Namen einer Person oder ein Titel und ein Name vor einem Grundwort, so steht an beiden Stellen ein Bindestrich, z. B. Friedrich-Wilhelm-Straße, Kaiser-Wilhelm-Platz. Auch wenn Namen zweier Personen, Orte usw. vor dem Grundwort stehen, tritt Doppelluppelung ein, z. B. Peter-Paul-Kirche, Schiller-Goethe-Denkmal, Hamburg-Amerika-Linie, Wien-Uspang-Bahn, Dortmund-Ems-Kanal.

Zu den übersichtlichen Zusammensetzungen, die ohne Bindestrich zu schreiben sind, gehören auch (vgl. Nr. IV) solche mit einfachen Namen, z. B. Friedrichstraße, Schillerplatz, Wilhelmplatz, Friedrichallee, Luisenstraße. Wie es aber bei Zusammensetzungen eines Gattungsbegriffs mit zwei Namen oder einem Titel und Namen gehalten werden soll, darüber enthält auch die neue Bearbeitung des amtlichen Regelbuchs keinerlei Vorschrift. Nachdem aber der oben (S. XVf.) angeführte Erlass die von dem Allgemeinen Deutschen Sprachverein aufgestellten Grundsätze über die Schreibung der Straßennamen usw. als maßgebend bezeichnet hat, kann auch diese Frage als amtlich geregelt gelten, und zwar entspricht diese Regelung genau dem, was wir in früheren Auflagen an dieser Stelle dargelegt hatten. Es könnte daher überflüssig erscheinen, unsere Begründung der Schreibweise, die jetzt amtlich geworden ist, hier noch einmal darzulegen; aber gegenüber der Abneigung, die sich bisher in weiten Kreisen gegen die Schreibungen mit zwei Bindestrichen geltend gemacht, scheint es doch nützlich zu sein, deren Begründung hier zu wiederholen. Früher hatten wir unter den üblichen verschiedenen Schreibweisen eine zu wählen. Was zunächst die Ortsbezeichnungen betrifft, so finden sich z. B. für einen nach dem Kaiser Wilhelm benannten Platz folgende Schreibungen: 1. Kaiser-Wilhelmplatz, 2. Kaiser-Wilhelm-Platz, 3. Kaiser-Wilhelmplatz, 4. Kaiser-Wilhelm-Platz und schließlich 5. Kaiserwilhelmplatz. Von diesen fünf Formen sind die drei ersten sprachlich unrichtig, und zwar die beiden ersten aus folgendem Grunde: Wenn einem Hauptwort ein andres Hauptwort im gleichen Fall vorangestellt wird, so steht es zu diesem in dem Verhältnis eines vorausgeschickten (hauptwörtlichen) Beisatzes (einer »unselbständigen Apposition«)¹. Prinz Wilhelm ist ein Wilhelm, der Prinz ist; Kaiser Wilhelm ist ein Wilhelm, der Kaiser ist. Nun ist Wilhelmplatz (ebenso Wilhelm-Platz) ein Platz. Zu Platz kann aber Kaiser nicht ein solcher Beisatz sein. Wie man nicht sagen kann Kaiser Platz, so kann man auch nicht sagen Kaiser Wilhelmplatz. Die dritte Form leidet an einem andern Fehler. In Kaiser-Wilhelmplatz ist Wilhelmplatz das Grundwort, das durch Kaiser bestimmt wird. Das soll aber die Zusammensetzung nicht bedeuten, sondern sie soll einen Platz bezeichnen, der in gleicher Weise durch Kaiser wie durch Wilhelm näher bestimmt wird. Beide Bestimmungswörter müssen daher zu dem Grundwort in dasselbe Verhältnis gebracht werden; es muß entweder heißen Kaiser-Wilhelm-Platz oder, wie an fünfter Stelle steht, Kaiserwilhelmplatz. Wir entscheiden uns für alle Fälle, wo nicht, wie bei Johanneumsgasse, ein fester Brauch vorliegt, für die an vierter Stelle genannte Form, also:

¹ Vgl. dazu: Friedrich Blaß, Neuhochdeutsche Grammatik, 2 Bände, Karlsruhe, J. Lang, 4. Aufl., II, § 24; ferner Bauer-Duden, Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik, München, C. H. Beck, 27. Aufl., § 113.

Kaiser-Wilhelm-Platz. Diese Entscheidung erscheint auch darum als angemessen, weil sie dem bei einer andern Klasse von Zusammensetzungen vorwiegenden Brauch entspricht, und weil sie die einzelnen Eigennamen deutlich erkennbar macht. Neben den Ortsbezeichnungen kommen nämlich für die Frage nach der Schreibung der Zusammensetzungen mit oder ohne Bindestrich besonders die Namen von Unterrichtsanstalten und Stiftungen in Betracht. Für diese hat sich auf Grund von einigen amtlich feststehenden Namen, wie Friedrich-Wilhelms-Universität (in Berlin und Bonn), Kaiser-Friedrichs-Gymnasium (in Frankfurt a. M.), Franz-Josef-Gymnasium (in Wien), Fürst-Bismarck-Stiftung (in Berlin), die richtige Schreibung mit zwei Bindestrichen schon fast allgemeine Geltung verhaft. Als weitere Beispiele ähnlicher Art können noch gelten: das Karl-Weiß-Theater; das Thurn-und-Taxische Postgebiet; die Bon-der-Heydt-Straße, die Bon-der-Tann-Straße; die Ludwig-von-Hoffmann-Ausstellung, das Wilhelm-II.-Realgymnasium, die Sankt-Marien-Kirche, der Louis-XIV.-Stil. (Vgl. auch die Anmerkung zu S. XVf. und den in dem »Allgemeinen Anzeiger für Druckereien« Nr. 1 und 2 von 1907 abgedruckten Aufsatz zur Klärung der vorliegenden Frage von Dr. Wülfing.)

VIII. Hat man sich sinngemäß zwischen zusammengesetzten Wörtern und zu denken, und besteht die Verbindung nur aus zwei Wörtern, die eine bekannte und nicht misszuverstehende Bedeutung haben, so wird nicht gekuppelt, z. B. Herrgott, Gottmensch, Prinzregent, Königsmutter, Gräfinwitwe, Fürstbischof. Gekuppelt wird, wenn der Ausdruck aus mehr als zwei Wörtern gebildet ist, z. B. Prinz-Thronfolger, Großfürstin-Mutter.

IX. Ist das Anfangswort einer Verbindung von drei oder mehr Wörtern ein Eigenschaftswort mit Biegungsendung oder ein Zahlwort (Ziffer), so wird mehrfach gekuppelt, z. B. Notes-Kreuz-Los (dagegen: Notkreuzlos), Junge-Herren-Komitee (dagegen: Jungherrenkomitee), Schwarze-Meerflotte (dagegen: Schwarzmeerflotte), Eiserner-Kronen-Orden, Zwanzig-Millionen-Anleihe, Drei-Kaiser-Zusammenkunft, 10-Pf.-Marte, 5-cm-Kanone, 7-Uhr-Ladenschluß, 2-Rang-Loge, 3-Pfund-Dose, 3/4-Liter-Flasche. Bei Nichtanwendung von Ziffern wird, sofern es sich um feststehende Begriffe handelt, nicht gekuppelt, z. B. Zehnpfennigmarke, Siebenuhrladenabschluß.

X. Sind Missverständnisse zu befürchten, so kuppelt man immer, z. B. Druck-Erzeugnis (Erzeugnis des Druckes), dagegen: Druckerzeugnis (Zeugnis eines Druckers); ferner: Grün-Dung, Mädchen-Handelstursus; ebenso wenn andre, den Leser irreführende Fälle vorliegen, z. B. Schill-Erinnerung. Doch sollte man nur im äußersten Falle kuppeln.

XI. Fremdsprachliche formelhafte Verbindungen, die aus wenigstens zwei Wörtern bestehen, werden mit einem deutschen Grundworte durch mehrfache Kuppelung verbunden, z. B. Ad-hoc-Sitzung, Ex-lex-Zustand, A-cappella-Vortrag. Nur sehr geläufige, eingedeutschte Formen machen eine Ausnahme, z. B. Akontozählung, Engroshandel, Ensuiteaufführungen, Ajourarbeit, Parforcejagd.

XII. Vor dem Grundwort »Aktiengesellschaft« setzt man immer einen Bindestrich, z. B. Handels-Aktiengesellschaft, Omnibus-Aktiengesellschaft.

XIII. Man kuppelt in Fällen wie Ritter- und -Räuber-Romane, Militär-Maria-Theresien-Orden (aber: Mariatheresientaler, weil hier ein feststehender Begriff vorliegt, vgl. IX), Schön- und -Wiederdruck-Maschine, Los-von-Nom-Bewegung, September-Oktober-Hest, Rhein- und -Ruhr-Zeitung, Peter- und -Paul-Kirche.

XIV. Man schreibe in einem Worte z. B. Erkönig, Donauauen, Flößchinseln.

XV. Man schreibe ebenfalls in einem Worte z. B. Berlinerblau, Wienerstadt, Tirolerball (Ball von Tirolern, z. B. in Berlin), aber: Tiroler Ball (ein Ball in Tirol).

XVI. Man kuppelt z. B. La-Plata-Staaten, Rio-Tinto-Aktien.

XVII. Zwei Hauptwörter aus einer fremden Sprache, die zusammen einen Begriff bilden, ohne doch völlig zu einem Wortkörper zu verschmelzen, sind mit dem Bindestrich zu schreiben, z. B. Lawn-tennis.

XVIII. Die Verbindung des Familiennamens mit dem Wohnort durch einen Bindestrich entspricht nicht der Bedeutung des Bindestrichs. Man schreibe also nicht: Müller-Berlin, sondern: Müller (Berlin). Zu welchen unerträglichen Folgerungen die Schreibung mit Bindestrichen führt, ist von Dr. Wülfing dargelegt im »Allgemeinen Anzeiger für Druckereien« Nr. 68 vom 26. August 1910; vgl. auch die »Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins«, Jahrg. 22 (1907), Sp. 279f. und zum Bindestrichumzug überhaupt Dr. Wülfings Aufsatz »Von neuen Zusammenleistungen aller Art« in Lyons »Zeitschrift für den deutschen Unterricht«, Jahrg. 22 (1908), S. 352–371. — Auch die Verbindung zweier Vornamen durch Bindestrich ist unzulässig; man schreibe also nicht: Karl-Heinz, sondern: Karlheinz.

XIX. Besondere Fälle sind z. B. Berlin-Schöneberg (der Hauptort ist stets als Bestimmungswort zu setzen), Dresden-Neustadt, aber: Dresden (Hauptbahnhof), Währing-Prater (Hauptallee), Sankt Pölten, aber: der Sankt-Pöltnner, Schwarzenbach-St.-Velt.

XX. Der Bindestrich ist natürlich immer dort zu setzen, wo sich nach sinnemässiger Auflösung der Zusammensetzung die Teilungsfuge ergibt, z. B. Erziehungsinstitut für Mannschaftstöchter: Mannschaftstöchter-Erziehungsinstitut, Kirche zum Gedächtnis Kaiser Wilhelms: Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche.

XXI. Wird die Nennform eines Zeitwortes mit mehreren näheren Bestimmungen zu einem Hauptwort gemacht, so stehen zwischen den einzelnen Bestandteilen des Ausdrucks Bindestriche, wenn außer der zum Hauptwort erhobenen Nennform Hauptwörter in der Verbindung vorkommen, und wenn die Zusammenschreibung unübersichtlich wäre, z. B. das In-den-Wind-Schlagen, das In-Betracht-Ziehen, aber: das Inkrafttreten, das Sechstagerennen. Die Bestandteile werden aber immer ganz zusammengezogen, wenn keine anderen Hauptwörter in der Verbindung vorkommen, z. B. das Außerachtlassen.

Zusatz. Dass man in Gelegenheitsdruckarbeiten (im Alzidensatz) aus Gründen der Wohlgefälligkeit willkürlich zum Kuppeln greift, ist nicht zu billigen, denn es kann ja auch sonst an bestehendem nichts geändert werden.

B. Eigenschaftswörter.

I. Hat man sich das Wort und zwischen verbundene Eigenschaftswörter zu denken, so kuppelt man sie, z. B. zoologisch-botanisch, kaiserlich-königlich, blau-rot (zwei Farben; vgl. aber VI), aber: blaurot (eine bläuliche Schattierung von Rot); deutsch-österreichisch (das Deutsche Reich und Österreich betreffend), deutsch-amerikanischer Schiffsverkehr (Schiffsverkehr zwischen Deutschland und Amerika), aber: deutschamerikanisch (Amerikaner deutscher Abstammung betreffend).

II. Bezeichnet das erste Wort den Begriff des zweiten näher, liegt also eine Verbindung von Umstandswort und Eigenschaftswort vor, so wird meist einfach geschrieben, z. B. dunkelblau, südwestlich, niederdeutsch, jüdisch-deutsch (das mundartliche Deutsch der Juden betreffend), christlich-sozial, deutsch-national, sozialdemokratisch, deutschböhmisch (die Deutschen in Böhmen betreffend), aber: deutsch-böhmisches (die Deutschen und die Böhmen betreffend). Doch kuppelt man (vgl. aber III), wenn das erste Wort auf -isch oder -lich endet, z. B. römisch-katholisch, griechisch-katholisch, griechisch-orthodox, politisch-taktisch, öffentlich-rechtlich, auch Bindungen mit »original«, wie original-französisch.

III. Man kuppelt nicht bei Wörtern, die nur einen bestimmten Begriff bezeichnen, etwa in politischer Beziehung, wie deutschradikal, deutschliberal, slowenisch-national, tschechischagrarisch, italienischklerikal.

IV. Richtungandeutend sind: südnorddeutsch, westöstlich. Hier kuppelt man nur, wenn die Hauptbestandteile mehrfach zusammengezogen sind, z. B. südost-nordwestlich.

V. Ableitungen von Doppelnamen sind zu kuppeln, z. B. franzisko-josephinisch, karolo-ferdinandeisch, maria-theresianisch.

VI. Die wappenkundlichen Farbenzusammensetzungen stehen in einem Wort, da hier, wo es keine Schattierungen gibt, ein Irrtum ausgeschlossen ist, z. B. schwarzweißrot, blauweiß, schwarzgelb.

VII. Auch in zusammengesetzten Eigenschaftswörtern, deren Bestandteile Namen oder Titel bilden, stehen Bindestriche zwischen den Bestandteilen, z. B. das Rudolf-Nowacke Chépaar, die Dr.-Müllersche Apotheke, die Rudolf-von-Raumerschen Vorschläge.

Auslassung des Bindestrichs bei Unterschriften.

Wird in listenartigen Aufführungen der erste Bestandteil eines Kuppelworts unterführt, so gilt die Unterschrift auch für den Bindestrich, z. B. Sanitäts-Unteroffiziere

» Sergeanten
» Bizefeldwebel.

Wird aber der zweite Bestandteil unterführt, so muß der Bindestrich wiederholt werden, z. B.

Dampf-Eisenbahnen
Straßen- »
Pferde- »

über das Auslassungszeichen (wörtlich nach dem preußischen Regelbuche).

1. Wenn Laute, die gewöhnlich zu sprechen und zu schreiben sind, unterdrückt werden, so deutet man ihre Stelle durch das Auslassungszeichen (den Apostroph) an, z. B. heil'ge Nacht, ist's, geht's.

Anmerkung. Bei der Verschmelzung von Verhältniswörtern mit dem Geschlechtswort ist das Auslassungszeichen nicht anzuwenden, z. B. ans, ins¹, durchs, am, beim, unterm, vom, zum.

2. Bei den auf einen S-Laut ausgehenden Eigennamen wird der Wesfall durch das Auslassungszeichen fernlich gemacht, z. B. Voß' Lüise, Demosthenes' Reden; ohne dieses Zeichen schreibe man aber z. B. Schillers Gedichte, Goethes Werke, Homers Ilias, Ciceros Briefe².

Zusatz 1. Wenn von dem Wörtchen es das e ausgelassen wird, so steht immer das Auslassungszeichen, z. B. wenn's möglich ist, dann hat's keine Not; 's ist unglaublich!; 's brennt, 's brennt!; 's kommt schon. Ebenso wenn im Anlaute andre Buchstaben ausgelassen werden, z. B. es war 'n schöner Wahn.

Zusatz 2. Wird ein Name oder ein andres Wort abgekürzt, so steht vor dem s des Wesfalles kein Auslassungszeichen, sondern nur der die Abkürzung andeutende Punkt, z. B. S.s Gedichte, des A. T.s (Alten Testaments), des VGB.s (Bürgerlichen Gesetzbuchs); dagegen: A.'s (Aristoteles') Schriften.

Zusatz 3. Beim Aussfallen eines tonlosen e mitten im Worte steht kein Auslassungszeichen, z. B. Lehn, andrer.

Zusatz 4. Der Ausfall des e in der Befehlsformendung der schwachen Zeitwörter (d. h. derjenigen, welche die Vergangenheitsform [das Imperfektum] auf -te bilden, wie sagte von sagen) wird durch das Auslassungszeichen angedeutet, z. B. hal! es wider!, lach' nicht!, pass' auf! Nur horch wird meist ohne ' und ohne e gesetzt, weil es ganz zum Ausrufwort geworden ist. Das Auslassungszeichen steht auch bei den vier starken Zeitwörtern, die ihre Befehlsform gewöhnlich mit e bilden, also: bitt', lieg', sitz', heb'! Außer diesen haben die starken Zeitwörter, sofern sie den Stammselflaut dabei nicht ändern,

¹ Steht aber das s statt des Wesfalles des, so steht man das Auslassungszeichen, z. B. in's Teufels Küche, ebenso wenn es für das steht, sofern es sich nicht um eine Verschmelzung des Verhältniswortes mit dem Geschlechtswort handelt, z. B. und's Mädchen sprach ..

² Wenn bei der Bildung von Eigenschaftswörtern aus Eigennamen das i der Endung ißh ausfällt, so wird kein Auslassungszeichen gesetzt. Man schreibt daher z. B. Hegelsche Schule, Schillersches Drama, Goethesches Gedicht.